

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 01. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

zum Thema:

**Berliner Spielplätze**

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26897**  
**vom 1. März 2021**  
**über Berliner Spielplätze**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wo finden sich Regelungen in den Berliner Bezirken für die Nutzung von Spielplätzen (bitte Auflistung nach Berliner Bezirken)?

Antwort zu 1:

Die für die Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zuständigen Bezirksämter haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 4.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt:

„Regelungen werden sowohl im Berliner Grünanlagengesetz als auch im Berliner Kinderspielplatzgesetz getroffen.“

Das Bezirksamt Pankow hat mitgeteilt:

„Die Regelungen zur Nutzung von Spielplätzen sind in den Regelungen zur Nutzung von Grünanlagen festgelegt.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Seit November 2007 besteht auf den öffentlichen Spielplätzen im Bezirk ein vom Bezirksamt beschlossenes Alkoholverbot - neben bestehenden anderen Regelungen. Die geltenden Regelungen hat das Bezirksamt auf einem entsprechenden Spielplatzschild als Piktogramme zusammengefasst (vgl. Link: <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/freiflaechen/spielpaetze/artikel.196247.php>).“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Auf allen öffentlichen Spandauer Spielplätzen im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes sind Hinweisschilder angebracht, die auf die für die Nutzung der Spielplätze geltenden Regeln in einfach verständlicher Form hinweisen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„Übergeordnet finden sich Regelungen im Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) von 1995 sowie im Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanIG) von 1997. Bezogen auf Alkohol- und Tabakkonsum gibt es einen Beschluss des Bezirksamtes aus dem Jahr 2008.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„Grünanlagengesetz, Spielplatzgesetz, Amtsblatt“

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt:

„Regelungen zur Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen sind durch das Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) festgelegt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„Regeln zur Nutzung befinden sich an jedem Spielplatz in Form eines Hinweisschildes. Grundsätzlich ist das Grünanlagengesetz (Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanIG)) zu berücksichtigen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Regelungen finden sich im: Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) in der Fassung vom 20.Juni 1995 (zzgl. den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des o.g. Gesetzes vom 17.05.2016). Für die Nutzung gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„Spielplatzordnung 01.10.2016 (Amtsblatt Nr. 38 / 09.09.2016)“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Die Regeln für die Nutzung der öffentlichen Spielplätze in Reinickendorf sind auf entsprechenden Hinweisschildern an jedem Spielplatz dargestellt.“

Frage 2:

Welche Altersgrenzen bestehen bei der Nutzung von Berliner Spielplätzen (bitte Auflistung nach Berliner Bezirken)?

Frage 3:

Sind diese Altersgrenzen einheitlich in allen Berliner Bezirken festgeschrieben und welche Ausnahmen gibt es (bitte Auflistung nach Berliner Bezirken)?

Antwort zu 2 und 3:

Spielplätze haben die Funktion, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und das soziale Verhalten zu fördern. Die öffentlichen Spielplätze in Berlin sollen gemäß dem Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) in ihrer Beschaffenheit und Ausstattung altersgerecht gestaltet sein. Damit ergeben sich aus den Spiel- und Bewegungsangeboten der jeweiligen Spielplätze bzw. Spielplatzbereiche die Nutzungsmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen.

Die für die Planung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zuständigen Bezirksämter haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt

„Allgemeinüblich sind hiermit Kinderspielplätze gemeint. Hier beträgt die Obergrenze 13 Jahre (einschließlich). Ältere Personen nehmen die Aufsicht wahr.

Öffentliche Kinderspielplätze werden entsprechend den Spielbedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen angelegt. Es werden folgende Spielplatzarten unterschieden:

- Kleinkinderspielplätze: geeignet für Kinder unter sechs Jahren.
- Allgemeine Spielplätze: für Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre.
- Spielplätze für ältere Kinder und Jugendliche.“

Das Bezirksamt Pankow hat mitgeteilt:

„Es gibt unterschiedlich angelegte Spielplätze, die jedem Alter von Kindern dienen sollen. Es gibt Kleinkinderspielplätze für Kinder im Alter von 0-6 Jahren (8) sowie Allgemeine Spielplätze für Kinder von 0-12 Jahren (14).“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Für die Nutzung von Spielplätzen bestehen keine Altersgrenzen, aber Empfehlungen, für welche Altersgruppe der jeweilige Spielplatz quasi gestaltet wurde. Hierzu wird auf die Darstellung auf der Internetseite des Bezirksamtes verwiesen: <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/freiflaechen/spielpaetze/artikel.196252.php>.“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Altersgrenzen bestehen im rechtlichen Sinne nicht, ergeben sich aber rein praktisch durch die vorhandenen Spielangebote und die Größe und Form der Spielgeräte. Kinder unter drei Jahren sind durch einen Erwachsenen zu begleiten.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„In Steglitz-Zehlendorf sprechen wir von Kleinkinderspielplätzen (0-6 Jahre) und Allgemeinen Spielplätzen (6-14 Jahre), wobei eine Kombination aus beidem angestrebt wird. Des Weiteren gibt es Jugendspielplätze und einen Mehrgenerationenspielplatz.

Für die öffentlichen Spielplätze in Steglitz-Zehlendorf sind keine Altersgrenzen festgeschrieben. Altersgerechtes Spielen wird in der Regel durch die Auswahl der Spielgeräte ermöglicht.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„18 Jahre“

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Neukölln von Berlin ist die Nutzung der Spielplätze für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet. Spezielle Spiel- oder Sportangebote für Jugendliche werden nicht altersbeschränkt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„Die Nutzung von Spielplätzen sollte für das eigentliche Spiel Kindern vorbehalten sein. Im Sinne des Übereinkommens der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990), ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Eine Spielplatznutzung wird sich nach entsprechenden Angeboten für verschiedene Altersgruppen richten. Diese werden begründet durch verschiedene Ansprüche und Schwierigkeiten für die Benutzung der Spielgeräte.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Es gibt keine Altersgrenzen, jedoch gibt es für bestimmte Spiel- und Sportgeräte und Anlagen teilweise Mindestaltersbegrenzungen (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht).“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„Entsprechend Berliner Spielplatzgesetz“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Reinickendorf gibt es bei der Nutzung öffentlicher Spielplätze keine Altersbeschränkungen.“

Frage 4:

Welche Regeln sind zum Alkohol- und Tabakkonsum und zum Umgang mit Hunden auf Berliner Spielplätzen festgesetzt (bitte Auflistung nach Berliner Bezirken)?

Antwort zu 4:

Das Verbot eines Konsums von Alkohol und Tabak (alkoholhaltigen Getränken und Tabakerzeugnissen) ist für Kinder (und Jugendliche bestimmten Alters) unabhängig von einem konkreten Ort einer möglichen Einnahme bundesweit durch § 10 Jugendschutzgesetz geregelt.

Im Land Berlin ist auf den gemäß dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) gewidmeten öffentlichen Kinderspielplätzen ein Alkohol- und Tabakkonsum nicht zulässig. Das Grünanlagengesetz gilt für alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege (aber nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Wald), die nach dem jeweiligen Zweck nach dem Gesetz gewidmet sind. Das Gesetz enthält verschiedene Angaben zur Benutzung der Anlagen und eine Reihe entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestände. Das Grünanlagengesetz gilt für alle Flächen, die nach diesem Gesetz als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit

entsprechender Zweckbestimmung gewidmet wurden. Die auf Grundlage der Bauordnung Berlin anzulegenden privaten Spielplätze werden vom Grünanlagengesetz nicht erfasst, ordnungsrechtliche Regelungen des Grünanlagengesetzes gelten nicht für private Spielplätze.

Ein Alkohol- und Tabakkonsumverbot auf Spielplätzen wird im Grünanlagengesetz nicht explizit aufgeführt, ergibt sich aber implizit aus der besonderen Natur und Zweckbestimmung von Kinderspielplätzen. Gemäß § 6 Absatz 1 GrünanlG gilt u.a., dass die Anlagen nur so benutzt werden dürfen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Alkohol- und Tabakkonsum entspricht nicht der Zweckbestimmung von öffentlichen Kinderspielplätzen. Gemäß § 1 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) sind Kinderspielplätze Flächen zum Spielen für Kinder, genauer soll mit öffentlichen Spielplätzen Kindern die Möglichkeit gegeben werden, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und es soll soziales Verhalten gefördert werden. Alle Tätigkeiten von Jugendlichen oder Erwachsenen auf den gemäß Grünanlagengesetz als öffentliche Kinderspielplätze gewidmeten Flächen haben im Zusammenhang mit dieser Zweckbestimmung zu stehen, damit kein Widerspruch zu der Regelung von § 6 Absatz 1 GrünanlG entsteht.

Aufgrund der notwendigerweise kindergerechten Ausgestaltung und Nutzung der gemäß Grünanlagengesetz gewidmeten öffentlichen Kinderspielplätze ist dort eine ordnungsrechtliche Reaktion auf einen Konsum von alkoholhaltigen Getränken oder Tabakerzeugnissen unmittelbar möglich: Solche Handlungen können dort nach § 7 Absatz 2 GrünanlG als Ordnungswidrigkeit angesehen und geahndet werden. Mit einem konkretisierenden Bezirksamtsbeschluss auf Grundlage von § 6 Absatz 4 GrünanlG kann dieser Ordnungswidrigkeits-Tatbestand noch eindeutiger bestimmt werden. Einzelne Bezirksämter haben dies nach Kenntnis des Senats mit einem expliziten Rauch- und Alkoholverbot für die öffentlichen Kinderspielplätze im Bezirk getan.

Darüber hinaus ist im Grünanlagengesetz geregelt, dass die Benutzung der Anlagen grundsätzlich schonend erfolgen muss, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesuchende nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Eine Gefährdung durch Kronkorken, Flaschenverschlüsse, Glasscherben, Reste alkoholhaltiger Getränke in nicht geleerten Flaschen oder Zigarettenkippen ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Die Berliner Bezirksämter bzw. die bezirklichen Ordnungsämter können damit landesweit gegen den Konsum von alkoholhaltigen Getränken und Tabakerzeugnissen auf öffentlichen Kinderspielplätzen und gegen die damit verbundenen Gefahren vorgehen.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz – HundeG) dürfen Hunde nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden. Diese Vorschrift gilt für alle Berliner Spielplätze.

Die Bezirksämter haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Mitte herrscht mit BA-Schluss seit dem 05.06.2009 ein generelles Alkohol- und Rauchverbot auf allen Kinderspielplätzen. Die Kinderspielplätze sind mit einem entsprechenden Schild ausgestattet.“

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen einschließlich der entsprechend gewidmeten öffentlichen Spielplätze dürfen gemäß § 6 Absatz 1 GrünanlG nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Zweck eines Spielplatzes ist das altersgerechte Spielen von Kindern (und Jugendlichen), um Kindern (und Jugendlichen) damit die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und um soziales Verhalten zu fördern. Alle Tätigkeiten von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen auf öffentlichen Spielplätzen haben im Zusammenhang mit dieser Zweckbestimmung zu stehen. Alkoholkonsum und Rauchen auf gewidmeten öffentlichen Spielplätzen steht der Zweckbestimmung von Spielplätzen entgegen und stellt nach § 7 Absatz 2 GrünanlG i.V.m. § 6 Absatz 1 GrünanlG auch ohne eine gesonderte Regelung oder Konkretisierung ein ordnungswidriges Handeln dar. Das Hundeverbot auf Kinderspielplätzen ist im Berliner Hundegesetz geregelt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt:

„Alkohol-, Zigaretten- und Drogenkonsum sind auf den öffentlichen Kinderspielplätzen verboten, ebenso das Mitführen von Hunden.“

Das Bezirksamt Pankow hat mitgeteilt:

„Hunde sind auf Grundlage § 6 Abs. 1 GrünanlG auf Spielplätzen untersagt. Alkohol- und Rauchverbot ist in Pankow noch nicht beschlossen und kann unter folgendem Link nachgelesen werden:

<https://www.clara-west.de/content/schriftliche-anfrage-alkohol-rauchverbot-berliner-spielplaetzen>“.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Vgl. Antwort zu 1. Die Regelungen sind dem entsprechenden Spielplatzschild zu entnehmen.“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Der Konsum von Alkohol und das Rauchen sind auf den Spandauer Spielplätzen verboten. Die Hinweisschilder weisen an allen Zugängen mittels einfach verständlichen Piktogrammen hierauf hin. Ebenso ist das Betreten der Anlagen mit Hunden untersagt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf herrscht mit einem Bezirksamtsbeschluss seit dem 03.06.2008 ein generelles Alkohol- und Rauchverbot auf allen öffentlichen Spielplätzen. Die Symbole an den Spielplatzschildern weisen auf dieses sowie auf das Hundeverbot (geregelt im Grünanlagengesetz, § 6) hin.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„Hundeverbot, Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen“

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt:

„Der Bezirk Neukölln stellt entsprechende Verbotsschilder nur aufgrund von Bürgeranliegen auf. Entsprechende Anliegen werden beispielsweise über Anträge an die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) geprüft und daraus resultierende Maßnahmen festgelegt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„Es gilt ein generelles Alkohol- und Tabakkonsumverbot auf allen Kinderspielplätzen. Dies ist auch auf der Beschilderung der Spielplätze im Bezirk Treptow-Köpenick dargestellt

(siehe auch Grünanlagengesetz Benutzung der Anlagen § 6 Satz 1 Punkt 3).“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Regeln enthalten die aufgestellten Schilder in den Spielanlagen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„- Alkohol, Drogen und Tabakkonsum: Verbote siehe Spielplatzordnung und Spielplatzschilder

- Hunde: siehe Grünanlagengesetz und Spielplatzschilder“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Alkohol- und Tabakkonsum sowie die Mitnahme von Hunden sind auf den Reinickendorfer Spielplätzen verboten.“

Frage 5:

Sofern es unterschiedliche Regelungen in den Bezirken gibt, die das Alkohol- und Rauchverbot sowie den Umgang mit Hunden betreffen: Wie bewertet der Senat die einzelnen Regelungen und wie würde der Senat die Einführung einer einheitlichen Regelung bewerten?

Antwort zu 5:

Dem Senat ist bekannt, dass von den Bezirksämtern auf unterschiedliche Weise mit zusätzlichen konkretisierenden Verboten sowie mit dazu passender zusätzlicher Beschilderung versucht wird, teilweise auftretendem Fehlverhalten von Teilen der Bevölkerung zu begegnen. Dies erfolgt richtigerweise aus der Vorort festzustellenden Problemlage heraus.

Aus Sicht des Senats bestehen im Land Berlin einheitliche Regelungen zu einem Alkohol- und Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie auch den Umgang mit Hunden betreffend; siehe dazu die den Stellungnahmen der Bezirksämter vorangestellte Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

Welche Nutzungszeiten existieren auf Berliner Spielplätzen und ist eine Mittagsruhe festgelegt (bitte Auflistung nach Berliner Bezirken)?

Antwort zu 6:

Die Bezirksämter haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt:

„Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die Kinderlärmprivilegierung und ermöglicht so das Spielen auf Spielplätzen zu den vorgegebenen Nutzungszeiten. Kinderspielplätze unterliegen als Teil der Grünanlage keiner konkreten Einschränkung. Aufgrund möglicher Immissionen durch ältere Kinder gelten für Bolzplätze aber individuelle Einschränkungen, die mit Schildern kenntlich gemacht werden.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt:

„Die Nutzungszeit liegt zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr, eine Mittagsruhe ist nicht festgelegt.“

Das Bezirksamt Pankow hat mitgeteilt:

„Öffnungszeiten auf Spielplätzen gibt es in der Regel nicht, überwiegend nur bei Bolzplätzen, Skaterplatz-Prenzlauer Berg und Skaterplatz Heinrich-Roller-Straße haben einen Schließdienst.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Im Bezirk gibt es keine Festsetzung von Nutzungszeiten auf Spielplätzen und auch keine geregelte Mittagsruhe.“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Es sind keine einheitlichen Nutzungszeiten festgelegt. Die Nutzung orientiert sich in der Praxis an den vorhandenen Spielangeboten und der Jahreszeit sowie der Witterung. Einheitlichen zeitliche Begrenzungen machen weder räumlich noch im Wandel der Jahreszeiten Sinn.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„Auf öffentlichen Spielplätzen gibt es keine besonders festgeschriebenen Nutzungs-, Ruhe- oder Schließzeiten.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„Spielplätze: Hinweis auf Nutzungszeiten; Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr;  
Bolzplätze: Zusätzlich Mittagsruhe an Sonn- und Feiertagen.“

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt:

„Für Spielplätze werden in Neukölln keine Nutzungszeiten angegeben, außer es besteht ein berechtigtes Bürgerinteresse. Bolzplätze erhalten eine Beschilderung, die ein Ballspiel auf die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr begrenzt. Eine Mittagsruhe ist nicht festgelegt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„In Berlin gilt die einzuhaltende Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Eine Pflicht zur Einhaltung der Mittagsruhe ergibt sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht. In § 22 Abs. 1a BImSchG wird aufgeführt: "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Ruhezeiten gelten insbesondere auf den Bolzplätzen in der Nacht von 21:00 bis 06:00 Uhr sowie mittags von 13:00 bis 15:00 Uhr.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„Entsprechend Landesimmissionsschutzgesetz von Berlin“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Für die öffentlichen Spielplätze in Reinickendorf ist eine Ruhezeit zwischen 22 und 6 Uhr festgelegt. Auf den Bolzplätzen gilt eine Ruhezeit von 20 bis 8 Uhr sowie in einem

gesonderten Fall zusätzlich eine Mittagsruhe an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr.“

Frage 7:

Wie erfolgt die Beschilderung/Kenntlichmachung der Regelungen auf den Berliner Spielplätzen in den einzelnen Berliner Bezirken und wird eine einheitliche Beschilderung/Kenntlichmachung angestrebt?

Antwort zu 7:

Die Beschilderung auf Spielplätzen erfolgt durch die Bezirke in eigener Zuständigkeit, eine landesweite einheitliche Beschilderung auf Spielplätzen ist nicht vorgesehen.

Die Bezirksämter haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt

„Siehe Antwort zu 4. und 6.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt:

„Die Beschilderung erfolgt über das sogenannte „Tulpenschild“, welches für die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze gilt.“

Das Bezirksamt Pankow hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Pankow werden die Beschilderung durch das Straßen- und Grünflächenamt aufgestellt nach DIN EN 1176 T.7.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 1.“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Spandau verwendet eine einheitliche Spielplatzbeschilderung auf allen Anlagen in Spandau. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Bezirksamtes unter dem folgenden Link vorhanden (auch graphische Darstellung des Spielplatzschildes): <https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/gruenflaechen/artikel.478787.php>.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„Diese erfolgt durch Piktogramme auf den Spielplatzschildern. Im Rahmen einer angestrebten Einheitlichkeit verwendet Steglitz-Zehlendorf seit vielen Jahren ein Schild, das auf einem Entwurf des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf basiert. Dieses wurde auch aufgrund des freundlichen, ansprechenden Aussehens und der Übersichtlichkeit der Ge- und Verbote befürwortet. Ein weiterer Vorteil ist der Wiedererkennungseffekt bei einer bezirksübergreifenden einheitlichen Ausschilderung von öffentlichen Kinderspielplätzen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„Getrennte Beschilderung: Nutzungszeiten; Hundeverbot; Rauch- und Alkoholverbot.“

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt:

„Sind Kinderspielplätze Bestandteil einer öffentlichen Grünanlage, gelten die an den Zugängen der Grünanlage angebrachten Schilder auch für den Kinderspielplatz. Einzig das

Tulpenschild - Geschützte Grünanlage - ist einheitlich. Andere Beschilderungen werden individuell durch die Bedarfe der Bezirke gestaltet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Treptow- Köpenick erfolgt zu den Benutzungszeiten keine Beschilderung.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu Frage 4.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„Einheitliche Spielplatzschilder für alle öffentlichen Spielplätze in Lichtenberg erfolgen gemäß den Vorgaben der DIN EN 1176-7 (8.2.4 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen) und den Vorgaben der Spielplatzordnung von Lichtenberg.“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Alle 87 öffentlichen Spielplätze in Reinickendorf sind mit einheitlichen Spielplatzschildern ausgestattet.“

Frage 8:

Wie bewertet der Senat einheitliche Regeln für den Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzuführen, die keine Kinder auf Spielplätzen betreuen?

Antwort zu 8:

Vorschriften bezüglich des Verhaltens, zu Alter und Nutzungszeiten sind bei öffentlichen Spielplätzen meist erkennbar an Hinweisschildern und Piktogrammen. Sie variieren nach Eigenart der Anlage. Jugendliche gehören zum Teil zur Zielgruppe von Spielplätzen. Der Senat wünscht sich einen bestimmungsgemäßen Gebrauch von Spielplätzen und sieht einen nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch daher kritisch. Regulierungsbedarf besteht nach Auffassung des Senats jedoch nicht.

Berlin, den 15.03.2021

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz